

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2017-08-30

Dezernat: III / Fachdienst Feuerwehr
und Rettungsdienst
Bearbeiter/in: Jakobi, Stephan
Telefon: (0385) 5000-104

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01160/2017

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss

Betreff

Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zur Beschaffung eines Systems zur Notrufannahme in der Integrierten Leitstelle

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss genehmigt die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters, den Auftrag zur Beschaffung eines Systems zur Notrufannahme in der Integrierten Leitstelle beim Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin betreibt eine Integrierte Leitstelle für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz nach dem Rettungsdienstgesetz M-V. Für die Annahme und Verarbeitung der Notrufe sowie die gesamte Telefonie ist eine Telefonanlage mit Leistungsmerkmalen der Technischen Richtlinie Notruf (TR Notruf) zu betreiben. Die Telefonanlage ist im Jahr 2017 planmäßig auszutauschen, da geänderte Leistungsanforderungen bestehen. U.a. ist der Erfassung von Standortdaten sowie die Entgegennahme von Notrufen aus Fahrzeugen (sog. eCall) ab Oktober 2017 verpflichtend umzusetzen. Hierzu verpflichtet eine pan-europäische Verordnung alle Betreiber von Leitstellen direkt ab Oktober 2017.

Im Haushalt 2017 wurde hierfür Vorsorge getroffen und im Produkt 12702 eine Investitionsermächtigung von 100.000 Euro aufgenommen. Dabei ist eine Förderung von 50% berücksichtigt.

Anfang 2017 wurden Informationsangebote eingeholt und die Investitionssumme auf 45.000 Euro konkretisiert. Die freihändige Vergabe nach VOL/A wurde entsprechend eingeleitet, die Beteiligung der Gremien war gem. § 5 Abs. 4. Nr. 1 a) der Hauptsatzung nicht erforderlich. Die Maßnahme musste trotz vorläufiger Haushaltsführung begonnen werden, da die gesetzliche Verpflichtung bereits bestand bzw. zu erkennen war, dass die Umsetzung bis zum gesetzlich festgelegten Stichtag nicht wird erfolgen können, wenn die Haushaltsgenehmigung abgewartet wird.

2. Notwendigkeit

Im Ergebnis der freihändigen Vergabe wurde das wirtschaftlichste Angebot mit einem Preis von geringfügig über 50.000 Euro eingereicht. Auf Grund der im Vergabeverfahren festgelegten Zuschlags- und Bindefristen sowie der sachlichen Notwendigkeit, die Investitionsmaßnahme zeitnah umzusetzen, musste der Zuschlag durch den Oberbürgermeister erteilt werden, ohne dass zuvor die Beteiligung des Hauptausschusses nach § 5 Abs. 4. Nr. 1 der Hauptsatzung erfolgen konnte (Eilentscheidung).

Die Eilentscheidung muss dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden.

3. Alternativen

Der Oberbürgermeister hätte die Eilentscheidung nicht getroffen und damit gegen geltendes Vergaberecht verstoßen. Zudem wäre die Maßnahme nicht mehr zeitgerecht umgesetzt worden und damit die europarechtlich unmittelbar geltenden Vorschriften zur Notrufannahme in Westmecklenburg nicht eingehalten worden.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Funktionalität des Notrufes sichert eine effektive Gefahrenabwehr für alle Bürgerinnen und Bürger des gesamten Region Westmecklenburg.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Teilhaushalt 08, Produktsachkonto 1270217001 – Leitstelle
Investitionsübersicht lf. Nummer 32, Ansatz 100.000 Euro

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Leistungsmerkmale nach TR Notruf vorgeschrieben

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Eine geänderte Bedarfssituation hinsichtlich des Notrufes ist nicht erkenntlich.

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

keine

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

Es wurde nur ein wirtschaftliches Angebot eingereicht.

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

keine

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

keine

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister